

## Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Ferkelaufzucht

Programm 2018-2020

### Gliederung

1	Grundanforderungen .....	2
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit .....	2
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm .....	3
1.3	Gesundheitsplan .....	3
1.4	Stallklimacheck .....	4
1.5	Tränkwassercheck .....	6
1.6	Tageslicht .....	9
1.7	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial .....	12
1.8	10 % mehr Platzangebot .....	14
2	Wahlanforderungen .....	15
2.1	20 % mehr Platzangebot .....	15
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter .....	15
2.3	Scheuermöglichkeit .....	19
2.4	Mikroklimabereich .....	20
2.5	Saufen aus der offenen Fläche .....	20

# 1 Grundanforderungen

## 1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

### *Was wird beurteilt?*

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

### *Wie werden diese Kriterien beurteilt?*

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Grundanforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei einigen Basiskriterien (s. unten) können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Für folgende Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen vereinbart werden:

- Stallböden
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung
- Beleuchtung
- Hygiene der Fütterungsanlagen
- Lagerung von Futtermitteln
- Hygiene der Tränkanlagen
- Gebäude und Anlagen
- Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten
- Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wichtig: wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel angebissene Schwänze), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, die auf eine Bestandsproblematik hinweisen, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

### *Welche Kriterien muss eine Krankenbucht erfüllen?*

Jeder Tierhalter muss eine Möglichkeit vorhalten, kranke Tiere von den übrigen zu trennen. Für die Initiative Tierwohl muss nicht für jeden Betriebsteil (also VVVO-Nummer und Produktionsart) eine eigene Krankenbucht

bzw. Krankenstall vorhanden sein; eine Krankenbucht bzw. ein Krankenstall kann auch für mehrere Betriebsteile gemeinsam genutzt werden; diese Regelung muss im Audit nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind hier die Entfernung und Transportfähigkeit der Tiere zu beachten.

Die Tiere müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben und sich umdrehen können. Die Bucht muss mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Dies gilt auch, wenn ein krankes Tier einzeln gehalten wird.

Grundsätzlich müssen immer alle gewählten Kriterien auch in Krankenbuchten eingehalten werden. Ausnahme: Krankenbuchten für bis zu fünf Tieren – dann brauchen Scheuermöglichkeiten nicht eingerichtet zu sein.

#### ***Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?***

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

#### ***Ist es möglich, mit Ställen teilzunehmen, die nicht genutzte Abteile enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?***

Ja, die Abteile müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (kein Wasser, keine Tränken usw.).

#### ***Was muss ein Notfallplan enthalten?***

Notfallpläne müssen beschreiben, wie im Falle eines Stromausfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird. Außerdem müssen Telefonnummern für den Notfall hinterlegt sein.

## **1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm**

#### ***Was ist zu beachten?***

Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank.

## **1.3 Gesundheitsplan**

#### ***Was ist ein Gesundheitsplan?***

Im Gesundheitsplan müssen die Verlustraten jeweils für die zurückliegenden zwei Jahre dokumentiert werden. Mit einem jährlichen durchzuführenden Screening muss außerdem der Gesundheitsstatus des Bestandes überprüft werden. Bei Auffälligkeiten müssen zusammen mit dem Tierarzt Maßnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt werden.

#### ***Verlustraten: was muss aufgezeichnet werden?***

Mit Beginn der Teilnahme am Programm 2018-2020 müssen Verluste im Aufzuchtbestand für jedes abgelaufene Quartal berechnet und aufgezeichnet werden.

#### ***Was ist das Screening?***

Einmal pro Kalenderjahr müssen mindestens zehn Ferkel beprobt und untersucht werden. Dies soll vornehmlich als Blut-, Kot- oder Tupferproben stattfinden. Je nach Region oder betriebsindividueller Situation kann der bestandsbetreuende Hoftierarzt Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anpassen. Wenn der Betrieb bereits an einem Screening-Programm teilnimmt, kann es anerkannt werden.

Die Beprobung der Ferkel kann über das Kalenderjahr verteilt oder in einem Termin stattfinden. Wenn Beißstricke eingesetzt werden, um das Infektionsgeschehen zu untersuchen, müssen Beißstricke in mindestens 10 Buchten gehängt und dann zur Analyse eingesandt werden. Sollten Sammelproben gezogen werden (z.B. Sammelkotproben), müssen ebenfalls 10 Probenergebnisse vorliegen.

Sektion und Diagnostik im Falle von Bestandserkrankungen können hinzugezogen werden, um das Infektionsgeschehen zu analysieren.

#### ***Was muss im Audit vorliegen?***

Sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (einmal im Kalenderjahr) müssen im Bestätigungsaudit, aber noch nicht im ersten Programmaudit vorliegen. Wenn für das aktuelle Kalenderjahr bereits ein Screening durchgeführt wurde, ist dieses im Audit vorzulegen. Da das Screening einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden muss, ist es möglich, dass der Landwirt zum Audittermin noch kein Screening für das laufende Jahr durchgeführt hat. Bei einem Audit im Folgejahr muss das Screening des Vorjahres vorliegen. Außerdem müssen (bereits im ersten Programmaudit) die Aufzeichnungen und ggf. der Maßnahmenplan aus der tierärztlichen Bestandsbetreuung vorliegen.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, müssen sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (10 Analysen) für das laufende Jahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

#### ***Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2018 nachweisen?***

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Ferkelproben für 2018. Es genügt, dass im Kalenderjahr 2018 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2019.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, müssen die zehn Ferkelproben für das Kalenderjahr 2018 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Proben können auch für das neue Programmaudit 2018 verwendet werden.

## **1.4 Stallklimacheck**

#### ***Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?***

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einstallung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe oder Abteile belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe/Abteile bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

### ***Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck für 2018 durchführen lassen?***

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Stallklimacheck für 2018. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2019.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Stallklimacheck für das Kalenderjahr 2018 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2018 verwendet werden.

### ***Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?***

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Programmaudit), so ist für das Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein (ausgenommen vom Stallklimacheck ist lediglich die Freilandhaltung).

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

### ***Wer führt die Stallklimachecks durch?***

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck Schwein zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter [www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de) veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

### ***Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?***

Als **Mindestumfang** für die durchzuführende Anzahl an Checks gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen,
- mindestens ein Check pro Stall,
- in der Sauenhaltung mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich),
- mindestens ein Check pro Abteil/ Funktionsbereich, wenn Abteile/ Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind,
- mindestens zwei Checks, wenn bis zu 8 Abteile/ Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind,
- mindestens drei Checks, wenn mehr als 8 Abteile/ Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind.

### ***Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?***

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Der erste Stallklimacheck muss zum Umsetzungstermin, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

### ***Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?***

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten erge-

ben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

#### ***Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?***

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Fachexperten muss dann ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

#### ***Was muss im Audit vorgelegt werden?***

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

#### ***Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?***

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

#### ***Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?***

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

## **1.5 Tränkwassercheck**

#### ***Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?***

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt dementsprechend so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Ställe zu Beginn noch nicht vollständig belegt, ist folgendes zu beachten: Erhöht sich die Tierzahl nach dem Umsetzungszeitpunkt so, dass laut Stichprobenschlüssel weitere Proben gezogen werden müssen, sind diese unverzüglich zu veranlassen. Im Audit muss dann nachgewiesen werden (z. B. durch Bestandsregister), dass die Anzahl der Proben der Anzahl der Tiere im Stall entspricht.

### ***Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Tränkwassercheck für 2018 durchführen lassen?***

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Tränkwassercheck für 2018. Es genügt, dass der Tränkwassercheck im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2019.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Tränkwassercheck für das Kalenderjahr 2018 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2018 verwendet werden.

### ***Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?***

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Programmaudit), so ist für das Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

### ***Wer führt die Probenahme durch?***

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme (Schwein) zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter [www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de) veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

### ***Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?***

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Datum ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungstermin, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

### ***Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden(chemisch-physikalische-Untersuchung)?***

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal ein Jahr vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme s. „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

### *Wie läuft die Tränkewasseranalyse genau ab?*

Die Tränkewasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkewasser untersucht werden muss.

Eine mikrobielle Untersuchung ist sowohl bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als auch bei Verwendung von Eigenwasser notwendig. Die physikalisch-chemische Untersuchung kann bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entfallen.

### *Wie werden Proben für die mikrobiologische Untersuchung an offenen Beckentränken genommen?*

Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden. Vor der Probenahme müssen die Auslauföffnung und ggf. auch das Becken sterilisiert werden. Das kann durch gründliches Abflämmen oder ein geeignetes Desinfektionsmittel erfolgen (z. B. aus einer Sprühflasche). Tränkebecken und -schalen müssen vor der Desinfektion geleert werden.

Vor der Probenahme sollte das Wasser ca. 3 Minuten lang frei laufen. Anschließend erfolgt die Probenahme an offenen Tränken entweder direkt aus der Auslauföffnung, aus dem Becken selbst oder das überlaufende Wasser wird aufgefangen. Dabei sollte das sterile Probenahmegefäß nicht ganz randvoll (ca. 5/6tel) befüllt werden. Die Entnahme sollte unter sterilen Bedingungen erfolgen (saubere Hände oder Einweghandschuhe). Der Deckel sollte erst unmittelbar vor der Befüllung abgenommen und während der Befüllung nach unten gehalten werden. Die Innenflächen von Gefäß und Deckel sollten nicht mit den Händen berührt und das Gefäß schnellstmöglich mit dem Deckel verschlossen werden.

Ist eine sterile Probenahme an der offenen Tränke bauartbedingt nicht möglich und gibt es keine Nippeltränke, die alternativ beprobt werden kann (z. B. ausschließlich offene Tränken vorhanden oder Stichleitung mit offener Tränke als letzte Tränke des Stichs), kann die mikrobiologische Probe im Ausnahmefall auch kurz vor der Tränkeöffnung durch ein zusätzliches Ventil entnommen werden. Nicht zulässig ist die Probenahme am Beginn der Leitung oder einem Wasserhahn außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere.

### *Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?*

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkewasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Liegt der Analysewert für **Sulfat** zwischen 500 und 1600 mg/l, wird empfohlen, eine Gesundheitskontrolle durchzuführen. Erst ab einem Grenzwert von über 1600 mg SO<sub>4</sub>/l muss als Maßnahme eine Gesundheitskontrolle durch den Tierarzt stattfinden, um zu überprüfen, ob die Tiere gesundheitlich beeinträchtigt sind. Sofern Gesundheitsschäden bestätigt werden, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, muss der Tierhalter weitere Maßnahmen einleiten, um den Grenzwert einzuhalten. Sofern die Untersuchung keinen auffälligen Befund zeigt, müssen keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Sofern die **pH** Grenzwerte (5 bis 9) nicht einhalten werden, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen



Maßnahmen ergriffen werden, um den pH-Wert einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Temperaturabweichungen bei der mikrobiellen Analyse von +/- 2K sind akzeptabel (20 - 22 °C bzw. 36 - 37 °C).

### ***Braucht jede Wasserquelle und jede VVVO-Nummer eine eigene Untersuchung?***

Es muss für jede VVVO-Nummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVVO-Nummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede VVVO-Nummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden. Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Ferkelaufzuchtplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Das bedeutet, es muss eine Probe für die ersten 1.500 Ferkelaufzuchtplätze gezogen werden, eine zweite Probe für den 1.501. bis 6.500. Ferkelaufzuchtplatz usw.

Wenn mehrere Ställe zu einer VVVO-Nummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

### ***Was muss im Audit vorgelegt werden?***

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. **Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden.** Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

## **1.6 Tageslicht**

### ***Was sind lichtdurchlässige Flächen?***

Hierzu zählen Glasscheiben, Plexiglas (z. B. Mehrfachstegplatten), Glasbausteine, Milchglasfenster, Lichtbänder im Dach usw. Auch die Anrechnung von Lüftungsschächten ist möglich, sofern keine Klappen oder ähnliches im Schacht sind, die die Fläche verschließen können.

Fensterrahmen, Sprossen, Fugen bei Glasbausteinen, Rotorblätter in Lüftungsschächten usw. werden bei der lichtdurchlässigen Fläche nicht angerechnet. Windfangnetze vor Öffnungen müssen nicht herausgerechnet werden. Die lichtdurchlässige Fläche kann sowohl in den Wänden als auch in der Decke eingebaut sein.

Die Lichtintensität wird nicht bewertet. Die erforderliche Lichtmenge von 80 Lux (vgl. Basiskriterien) muss dementsprechend auch nicht allein über Tageslicht erreicht werden. Ein Mindestabstand zu Nachbargebäuden ist nicht definiert, allerdings muss tatsächlich Tageslicht durchgelassen werden.

Berücksichtigt wird immer nur die lichtdurchlässige Fläche selbst. Die Streubreite des einfallenden Lichtes ist nicht entscheidend.

### **Wie wird indirektes Licht bewertet?**

Das Licht kann über maximal einen Zwischenraum weitergeleitet werden (Beispiel: von einem Versorgungsgang mit Außenfensterfläche in das eigentliche Abteil; von einem Abteil mit Außenfensterfläche in das dahinterliegende Abteil). Für einen (in zweiter Kaskade) weiteren dahinterliegenden Raum wird das Tageslicht nicht angerechnet.

(Keller-)Lichtschächte gelten ebenfalls als indirektes Licht: Hier zählt die Fläche der (Keller-)Schachttöffnung als lichtdurchlässige Fläche und das Fenster als erste Kaskade. (Keller-)Lichtschächte können dementsprechend nur berücksichtigt werden, wenn das Fenster direkt ins Abteil führt.

### **Wie werden Fensterflächen beurteilt, wenn Heizungsrohre, Fütterungsanlagen oder ähnliches vor dem Fenster oder der Fensternische verlaufen?**

Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Wird ein Teil der Fensterfläche verdeckt, z. B. durch die Stalleinrichtung, ist die geringere Lichtfläche zu berücksichtigen.



Beispiel: Befindet sich zwischen einem vor dem Fenster verlaufenden Heizungsrohr und der Fensternische ein Abstand, sodass Licht auch oberhalb durchkommt und am Rohr vorbeifließt, kann die gesamte Fläche berücksichtigt werden. Wenn die Fensternische – wie im nebenstehenden Bild – durch ein Rohr verkleinert wird, zählt die so verkleinerte Nischengröße und nicht mehr das Fenster selbst als Lichtfläche.

### **Wie wird die Größe der lichtdurchlässigen Fläche berechnet?**

Im Durchschnitt des Betriebes, bezogen auf die Abteilgrundflächen, müssen mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 1,2 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden. Bei indirektem Licht müssen die entsprechenden Durchlässe in den Zwischen- und Außenwänden bzw. -decken vorhanden sein. Lichtdurchlässige Flächen müssen jedoch nicht genau gegenüber liegen, sie können versetzt sein. Ein Ausgleich ist stallübergreifend unter einer VVO-Nr. und Produktionsart möglich. Nicht möglich ist der Ausgleich über Produktionsarten oder über VVO-Nr. hinweg.

Bei indirektem Licht über einen Zentralgang mit einer Breite von bis zu 2,5 m zählt nur die Abteilgrundfläche zur Berechnung des notwendigen Bedarfs an lichtdurchlässiger Fläche (jeweils in der Außen- und Innenwand). Wenn indirektes Licht über einen Zentralgang oder einen Vorräum, der jeweils breiter als 2,5 m ist, berücksichtigt werden soll, muss auch dessen Grundfläche bei der Berechnung der lichtdurchlässigen Fläche der Außenwand einbezogen werden. Das gilt ebenso für Schleppdächer, vorgelagerte Hallen oder andere bauliche Anlagen.

Hinweis: Es muss die lichtdurchlässige Fläche für jedes Abteil berechnet werden. Eine Durchschnittsberechnung aus den Abteiltageslichtflächenanteilen genügt nicht. Maßgeblich ist die Summe der anrechenbaren Abteiltageslichtflächen geteilt durch die Stallgrundfläche. Diese ist definiert als die Summe aller Abteilgrundflächen; Zentralgänge oder Vorräume zählen nicht mit, auch nicht, wenn sie breiter als 2,5 m sind. Die Abteilgrundfläche wiederum errechnet sich aus den Innenmaßen des Abteils (ohne Vorsprünge), also der Buchten und der Versorgungsgänge.

Beispiel: Ein Abteil A (mit 100 m<sup>2</sup> Grundfläche) hat keine Außenwand, sondern erhält Tageslicht nur über ein Nachbarabteil B (mit 50 m<sup>2</sup> Grundfläche). Dann muss die Zwischenwand von Abteil A zu B eine lichtdurchlässige

Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> haben und das Abteil B in der Außenwand eine lichtdurchlässige Fläche von 2,25 m<sup>2</sup> (die Gesamtabteifläche wird also addiert).

Die anrechenbaren lichtdurchlässigen Flächen dürfen zu keiner Zeit versperrt werden (z. B. durch Maschinen oder Strohballen) oder weitgehend zugewachsen sein. Eine Beschattung von lichtdurchlässigen Flächen zur Vermeidung intensiver direkter Sonneneinstrahlung ist jedoch möglich (z. B. mattiertes Glas). Ein Verschluss von Öffnungen (z. B. bei Auslaufhaltung, Lüftungsöffnungen) darf nur über lichtdurchlässiges (transparentes) Material erfolgen, wenn die Fläche berücksichtigt werden soll.

Bei außenliegenden Hütten (z. B. Freilandhaltung) muss 1,5 % Tageslicht in den Hütten eingehalten werden; bei Hütten oder Kisten im Stall muss der Wert im Stall, aber nicht in den Hütten selbst eingehalten werden. Wird den Tieren Auslauf gewährt, muss dennoch die Tageslichtfläche im Stall eingehalten werden (keine Kompensation von zu geringer lichtdurchlässiger Fläche durch das Auslaufangebot).

### ***Kann Licht aus abgewinkelten Nebenräumen berücksichtigt werden?***

Wird ein Vorraum oder Zentralgang aus seitlich abzweigenden Räumen oder abgewinkelten Räumen mit Tageslichtfläche gespeist, kann diese Fläche nicht für ein nachgelagertes Abteil angerechnet werden. Hier ist die zweite Kaskade erreicht und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

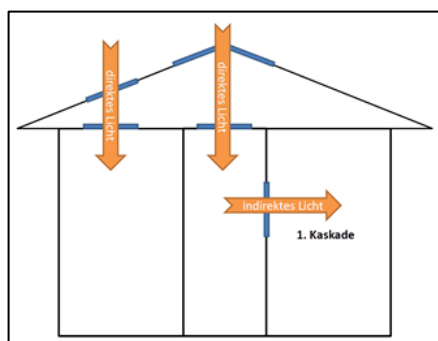
### ***Was muss im Audit vorgelegt werden?***

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden.

### ***Wie wird Licht aus dem Dachraum bewertet?***

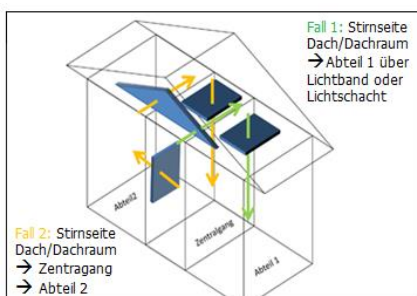
Ein Dachraum mit einer oder mehreren Zwischendecke(n) kann für den Tageslicheinfall im Verhältnis 1:1 (also als direktes Licht) angerechnet werden, wenn das Dach und die Zwischendecke(n) jeweils mit entsprechenden lichtdurchlässigen Platten versehen sind. Die Höhe des Dachraums wird nicht berücksichtigt. Die Lage der Lichtflächen ist dabei entscheidend, sodass ggf. eine Einzelfallentscheidung notwendig ist.

#### **Beispiel: Das Licht fällt über Lichtplatten im Dach von oben ein**



Wenn der direkte Lichteinfall von oben über eine Lichtplatte ermöglicht wird, kann das Licht für die darunterliegenden Räume als direkter Lichteinfall berücksichtigt werden. In diesem Fall ist auch die Weiterleitung als indirektes Licht über den Zentralgang möglich.

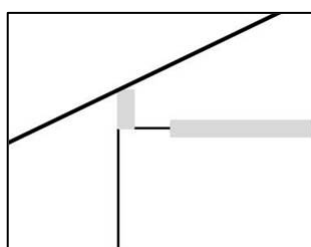
### Beispiel: Das Licht fällt über die Stirnseite (Giebelfront) in den Dachraum



Licht, das über den Dachraum aus lichtdurchlässigen Giebelfronten oder aus Lichtbändern im Dach in den Zentralgang und von dort in das Abteil geht, wird berücksichtigt.

Ggf. ist hier eine Einzelfallentscheidung notwendig, denn es kommt auf die Lichtflächen und deren Lage an.

### Beispiel: Im Dachraum befindet sich ein Lichtband direkt unter dem Dachüberstand



In diesem Beispiel kann das durch das Lichtband einfallende Licht als indirektes Licht für die in erster Kaskade angrenzenden Abteile angerechnet werden. Eine Weiterleitung über den Zentralgang und dann in die Abteile ist nicht möglich.

### **Reicht es bei einem Offenstall aus, einen Abstandhalter an den Klappen zu montieren, der verhindert, dass die Klappen sich schließen?**

Ja, wenn der Abstandhalter fest verschraubt wurde, sodass 1,5 % lichtdurchlässige Fläche ständig gewährleistet sind.

## **1.7 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial**

### **Was ist zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial?**

Das Beschäftigungsmaterial muss organisch, gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein. Als organisches Beschäftigungsmaterial zählen (nicht abgeschlossene Liste)

- Raufutter (vgl. Kapitel 2.)
- Holz
- Hanfseil
- Jutesack
- Naturkautschuk (z. B. Beißrolle)
- Melasseblock
- Torf
- usw.

Bei der Verwendung von Holz als Beschäftigungsmaterial ist insbesondere auf die Veränderbarkeit des Materials zu achten. So wird z. B. die Verwendung von Harthölzern wie Bongossi nicht anerkannt.

Mineral-Lecksteine, Metall- oder Plastikobjekte werden nicht als organisches Beschäftigungsmaterial anerkannt.

### **Was bedeuten „zusätzlich“ und „jederzeit“?**

Das organische Beschäftigungsmaterial muss zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsmaterial vorhanden sein. Es müssen also mindestens zwei Beschäftigungsmaterialien vorhanden sein, entweder ein organisches und ein nicht-organisches oder zwei unterschiedliche organische Materialien (verschiedene Sorten eines Materials (z. B. unterschiedliche Stroh- oder Holzsorten gelten als ein Material).

Hinweis: „zusätzlich“ bedeutet nicht, dass mehr des schon vorhandenen organischen Materials angeboten wird. Beide Beschäftigungsmaterialien müssen veränderbar und beweglich sein.

„Jederzeit“ bedeutet, dass allen Tieren für die gesamte Halterperiode Beschäftigungsmaterial angeboten wird. Das jederzeitige Angebot von Beschäftigungsmaterial muss plausibel erkennbar sein.

### **Wie kann das Beschäftigungsmaterial angeboten werden?**



Über Raufen, Tröge usw. analog zum Raufutter. Zudem durch Anbringung der Beschäftigungsobjekte. Die Objekte können dabei sowohl direkt an der Wand, als auch frei im Raum hängen. Beschäftigungsmaterial darf auch – z. B. wie im nebenstehenden Bild - über dem Futtertrog oder bei Tränkenippeln angebracht werden.

Es ist möglich, zusätzliches Beschäftigungsmaterial beispielsweise in Form einer Dachlatte im Fallrohr in der Fütterungsanlage anzubieten (z. B. im Deckzentrum/ Wartestall mit Einzelhaltung). Ebenso dürfen die Hölzer unter Beachtung der Hygiene auf dem Boden aufsetzen.

### **Dürfen das gesetzliche und das zusätzliche Beschäftigungsmaterial (räumlich gesehen) gemeinsam angeboten werden?**



Beide Beschäftigungsobjekte oder -materialien dürfen gemeinsam angeboten werden (z. B. an einer Kette; siehe Bild).

### **Gibt es hier Mengenvorgaben?**

Bei Raufutter: entsprechend Kapitel 2.2. Bei einzelnen Beschäftigungsobjekten (Holz, Hanfseil, Jutesack usw.): maximal 20 Tiere je Objekt. Mehrere Objekte müssen einen Abstand von etwa einer Schweinebreite voneinander haben. Große Objekte (z. B. querhängender Baumstamm) können als mehrere Plätze gezählt werden (etwa Tierbreite).

#### Beispiel: Angebot mehrerer Holzplatten in einer Halterung:



Die Darreichung von mehreren Hölzern in einer solchen Halterung ist möglich. Sofern die beiden Hölzer etwa eine Schweinebreite auseinander sind, reicht dieses Gerät für zwei mal 20 Tiere. Ist das nicht der Fall, reicht ein Gerät nur für 20 Tiere.

#### *Lassen sich die Kriterien organisches Beschäftigungsmaterial und Raufutter kombinieren?*

Beide Kriterien können gleichzeitig gewählt werden. Es muss sich allerdings um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden. Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist.

#### *Kann Einstreumaterial das Kriterium zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial erfüllen?*

Das Einstreumaterial kann als zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial gezählt werden. Voraussetzung ist, dass dann ein zweites, gleichsam gesetzliches Beschäftigungsmaterial (aus einem anderen Material) angeboten wird.

## **1.8 10 % mehr Platzangebot**

#### *Wie wird der Platz berechnet?*

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Scheuerbäumen, Zwischenwänden, Tränkeschalen usw. nicht berücksichtigt.

Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben. Es richtet sich nach der gesetzlich vorgegebenen Fläche für die jeweilige Gewichtsguppe (bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Gruppe). Eine Umgruppierung während der Mast ist möglich, so dass eine Bucht zu Mastbeginn mit mehr Tieren belegt sein kann als zu Mastende.

Wichtig: das größere Platzangebot muss für jede Bucht und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsengpässen) eingehalten werden.

Wichtig: die Zahl der pro Bucht gehaltenen Tiere darf nicht aufgerundet werden.

#### *Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?*

Aufkantungen, die z. B. vor Trögen angebracht werden, und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

#### *Wie zählen erhöhte Ebenen wie z.B. „Ferkelbalkone“, die für den Aufenthalt der Tiere vorgesehen sind bei der Flächenberechnung?*

Speziell für den Aufenthalt der Tiere vorgesehene erhöhte Ebenen zählen – ebenso wie die Fläche darunter – bei der Flächenberechnung mit. Rampen (z. B. als Zugang zur erhöhten Ebene) zählen dagegen nicht als zusätzliche

Fläche. Lediglich die Fläche unterhalb der Rampe wird bei der Flächenberechnung berücksichtigt (keine Doppelzählung im Bereich der Rampen).

### ***Wie wird die Fläche unterhalb von Stalleinrichtungen bei der Flächenberechnung berücksichtigt?***

Die Fläche unterhalb von Strohraufen, hängenden Raufutterspendern, schrägstehenden Scheuermöglichkeiten etc. und innerhalb einer Abruffütterung kann berücksichtigt werden, sofern die Tiere diese Fläche nutzen können. Auch Kotschlitze an den Wänden können berücksichtigt werden. Die Fläche unter hochgelegten Trögen und unter Abweisern am Trog wird nicht als verfügbare Nettofläche berücksichtigt.

### ***Was muss im Audit vorgelegt werden?***

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche ausgewiesen wird.

## **2 Wahanforderungen**

### **2.1 20 % mehr Platzangebot**

Vgl. Kriterium *10 % mehr Platzangebot* (1.8)

### **2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter**

#### ***Was ist Raufutter?***

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen) (nicht: CCM, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen (nicht: Extraktionsschrote)
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien, nicht: Getreidegrießkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehle, Grünmehlpellets
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Torf (Einzelfuttermittel)
- usw.

#### ***Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Raufutterarten erlaubt?***

Ja. Auch dürfen unterschiedliche Raufutterarten innerhalb eines Betriebs oder Stalles angeboten werden.

#### ***Wie kann Raufutter dargereicht werden?***

Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden. (Hinweis: eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht.)

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen.

Das Raufutter muss zusätzlich (=separat) zum eigentlichen Futter angeboten werden, damit die Tiere frei wählen können. Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden.

Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann.

Bei Bodenfütterung auf Spaltenböden ist sicherzustellen, dass die Tiere das Raufutter auch aufnehmen können. Bei Pellets o.ä. ist dazu evtl. eine Bodenplatte erforderlich, bei Langstroh nicht unbedingt.

### ***Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Rohren als Darreichungsform für Raufutter?***

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage geeignet (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums „ständiger Zugang zu Raufutter“ (z. B. ständige Verfügbarkeit, Möglichkeit der Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden. Bei der Nutzung von Presszylindern muss dazu insbesondere gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet.

Ein Presszylinder reicht – sowohl bei der Nutzung als Beschäftigungsmaterial als auch bei der Nutzung als Raufutter – zunächst für bis zu 20 Tiere.

### ***Welche Trogbreite zählt bei Futtermittelvorgabe über ein Rohr?***



Reicht das Rohr eines Presszylinder- oder Pelletspenders in einen Trog hinein und das Raufutter verteilt sich im Trog, so zählt die Breite des Troges analog der Tabelle (in diesem Fall Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände) im Kriterienkatalog. Verteilt sich das Futter nicht im Trog, kann die Breite des Troges nicht berücksichtigt werden.

### ***Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Raufen als Darreichungsform für Raufutter?***



Bei dieser Darreichungsform kommt es auf den Abstand der Stäbe an.

Wenn die Pellets beknabbert und so entsprechend verbraucht werden können, dann ist die Variante als Raufuttergabe akzeptabel. Wenn sich die Tiere wegen des geringen Abstands der Stäbe mit dem Pellet zwar beschäftigen, aber davon nicht ausreichend fressen können, ist diese Variante nur für organisches Beschäftigungsmaterial anzurechnen.

Zu berücksichtigen ist, dass hier nicht die volle Breite der Raufe, sondern nur die des Pellets anerkannt wird, wenn die Bestückung wie im Bild stattfindet.

### ***Müssen frei hängende Raufutterspender immer mit einer Bodenplatte versehen werden?***

Solche Raufutterspender (z. B. frei hängende Pelletspender) müssen nicht zwingend mit einer Bodenplatte versehen werden. Ob diese sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden – abhängig vom eingesetzten Material: können die Tiere direkt am Pellet im Rohr fressen, ist keine Bodenplatte nötig. Besteht dagegen die Gefahr, dass das Raufutter durch die Spalten fällt, ist eine Bodenplatte empfehlenswert, damit die Tiere Futter aufnehmen können.



### ***Ist die Raufuttergabe auch über Trockenfutter- und Flüssigfütterungssysteme möglich?***

Nur wenn gewährleistet ist, dass die Automaten, Tröge usw. separat und ausschließlich für das Raufutter und nicht für die eigentliche Fütterung genutzt werden. Auch Futtertröge, die bei rationierter Fütterung nur zu den Fütterungszeiten genutzt werden, können nicht zur Raufuttergabe verwendet werden. Bei separaten Flüssigfütterungssystemen ist für die Verbesserung der Fließfähigkeit des Raufutters ggf. der Zusatz von geringeren Mengen an Wasser möglich.

### ***Welche Raufuttermengen müssen angeboten werden?***

Es gibt keine Mengenvorgaben. Es muss allerdings eine Menge aufgenommen werden können, die tatsächlich im Magen-Darm-Trakt der Tiere diätetisch wirken kann. Entscheidend ist außerdem, dass die Tiere das Raufutter ständig aufnehmen können. Das ständige Angebot von Raufutter muss plausibel erkennbar sein. Tröge/Raufen etc. sollten nie leer sein.

Das gilt beispielsweise insbesondere für die Gabe von Stroh-/Melasse-Presszylindern. Hier muss gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet.

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss.

### ***Für wie viele Tiere reicht ein 125 cm langer Trog?***

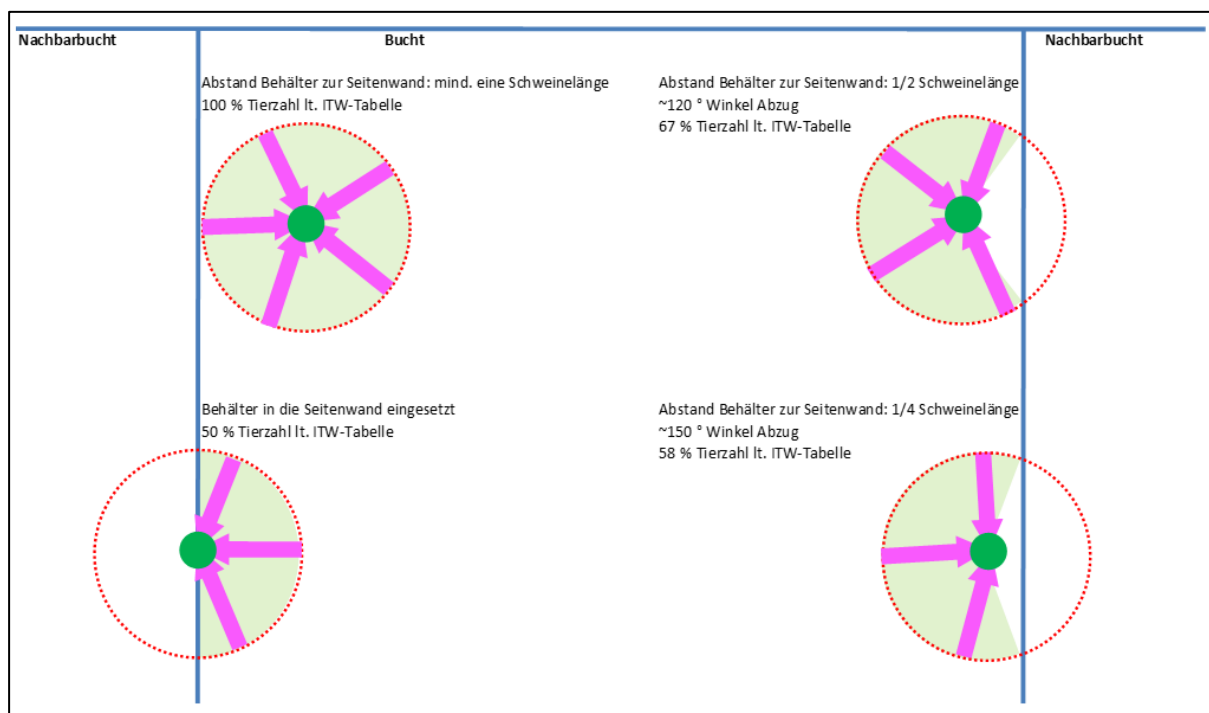
Je nach Art des Objektes, also Bauart von Trog oder Raufe, ist die Tierzahl, die an einem Objekt gefüttert werden kann, unterschiedlich hoch (s. Tabelle im Kriterienkatalog). Zu beachten ist, dass die Höchstzahl für die Berechnung sich immer auf maximal 100 cm bezieht. Auch wenn das Objekt länger als 100 cm ist, dürfen nicht mehr Tiere als bei einem Objekt mit 100 cm für die Aufnahme von Raufutter berücksichtigt werden. Wenn mehr Tiere gefüttert werden sollen, muss ein weiteres Objekt angeboten werden.

Beispiel wandständige Raufe mit geschlossenen Seitenwänden und 125 cm Breite: maximal 95 Tiere. Wenn 125 Tiere gefüttert werden sollen, wird ein zweiter Trog von 20 bis 30 cm Breite benötigt.

Die gleiche Berechnung gilt für Strohballen: auch hier bestimmen 100 cm Breite bzw. Durchmesser die maximale Tierzahl.

### ***Für wie viele Tiere reicht ein freistehender Futterspender, der in der Nähe einer Buchtenwand montiert ist?***

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss. Die Angaben für freistehende oder hängende Behälter sind dabei so berechnet, dass die Tiere frei um den Behälter – mit dem Kopf zum Behälter – stehen können. Befindet sich ein Futterspender nah an einer Wand oder in einer Ecke, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Das nachfolgende Bild zeigt Beispiele für die Tierzahlberechnung bei verschiedenen Positionierungen eines solchen Behälters. Solche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit sind auch bei anderen Darreichungsformen von Raufutter oder organischem Beschäftigungsmaterial zu berücksichtigen.



Hängt ein Futterspender wie auf dem nebenstehenden Bild an einem Rohr mit einem Abstand von ca. 20-30 cm Abstand an der Buchtenwand und nahe einer Ecke, reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere als in der Tabelle angegeben.

### **Lassen sich die Kriterien Raufutter und organisches Beschäftigungsmaterial kombinieren?**

Beide Kriterien können gleichzeitig gewählt werden. Es muss sich allerdings um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden. Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist.

### **Kann das Raufutter gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial gezählt werden?**

Nein, wenn das Kriterium Raufutter gewählt ist, kann dieses Raufutter nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial herangezogen werden – weder für das Kriterium „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ im Rah-

men der Initiative Tierwohl noch als gesetzlich gefordertes Beschäftigungsmaterial. Hier muss es sich um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Verschiedenen Sorten eines Materials (z. B. Weizen- und Gerstenstroh; Fichten- und Eichenholz etc.) zählen als ein Material.

Hinweis: wird Raufutter zwar angeboten, aber nicht als Kriterium gewählt, kann es wiederum entweder als Kriterium „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ oder als gesetzlich gefordertes Beschäftigungsmaterial herangezogen werden (sofern die übrigen Anforderungen erfüllt sind).

### ***Können gleichzeitig Strohpellets als Raufutter und Stroh als Beschäftigungsmaterial gegeben werden?***

Stroh und Strohpellets, die ebenfalls ausschließlich aus Stroh bestehen, gelten als dasselbe Futtermittel und werden nicht akzeptiert. Möglich ist die Kombination mit anderen Strohfuttermitteln wie z. B. Melasse-Strohpellets (Mischfuttermittel).

### ***Kann Stroh gleichzeitig als weiche Unterlage in der Krankenbucht und als Raufutter eingesetzt werden?***

Wird in einer Krankenbucht die weiche Unterlage durch Stroheinstreu angeboten, kann diese Einstreu nicht gleichzeitig als Raufutter für das Kriterium „Ständiger Zugang zu Raufutter“ gewertet werden. Zusätzlich zur Stroheinstreu muss ein weiteres Raufutter angeboten werden. Möglich ist nur die Wertung der Einstreu (unter Beachtung der Hygiene) als Beschäftigungsmaterial (entweder gesetzlich gefordertes **oder** organisches).

### ***Was muss beim Raufutterbezug beachtet werden?***

- Alle Futtermittel müssen immer auch die QS-Anforderungen erfüllen.
- Wenn es sich um Misch- oder verarbeitete Einzelfuttermittel handelt, müssen Hersteller und Händler QS-lieferberechtigt sein (aufgrund Zertifizierung). Das gilt auch für Strohpresslinge, die z. B. mit Melasse gepresst werden.
- Wenn es sich um landwirtschaftliche Primärprodukte handelt oder im bearbeitete Produkte (Heu, Stroh, Silage oder ähnliches; Strohpresslinge, die nur mit Wasser und unter Druck gepresst wurden), dann dürfen die ohne besondere Anforderungen selbst hergestellt oder bezogen werden.
- Landwirte, die die Einzelfuttermittel zu einer Gesamtration zusammenstellen (also alle, die nicht nur Alleinfutter beziehen), gelten bei QS als Selbstmischer. Sie müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen (organisiert über den QS-Bündler).
- Primärfuttermittel sind deshalb von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Berücksichtigung im Futtermittelmonitoring.
- Trocknungsbetriebe unterliegen der QS-Zertifizierungspflicht.

## **2.3 Scheuermöglichkeit**

### ***Was wird unter Scheuermöglichkeit verstanden?***

In jeder Bucht muss eine Scheuermöglichkeit installiert sein, die frei zugänglich ist. Je angefangener Gruppe von 50 Tieren muss eine Scheuermöglichkeit vorhanden sein. Die Scheuermöglichkeit muss in einem Neigungswinkel von 40 bis 60° (ab Boden oder Wand) angebracht sein und in die Bucht hineinragen, damit die Schweine sich auch am Rücken scheuern können. Die Scheuermöglichkeit kann auf dem Boden oder an der Wand montiert sein. Möglich sind auch Bürstensysteme, an denen die Tiere (unabhängig vom Winkel) sich ebenfalls seitlich und am Rücken scheuern können.

### ***Welche Anbauhöhe ist für die Scheuerbalken zu wählen?***

Es ist darauf zu achten, dass die Scheuermöglichkeit von allen Tieren (jeder Größe) erreicht wird.

### ***Aus welchem Material muss die Scheuermöglichkeit sein?***

Die Scheuermöglichkeit muss eine raue Oberfläche haben (Beispiel: Holz, Riffelblech, Bürsten, angerautem Recyclingkunststoff).

### ***Kann ein Scheuerbalken gleichzeitig organisches Beschäftigungsmaterial sein?***

Nein, der Tierhalter muss sich für ein Kriterium entscheiden, da ein Tierwohlzuschuss nicht doppelt gezahlt wird.



Ebenso kann das organische Beschäftigungsmaterial nicht mit dem Scheuerbaum kombiniert werden, wenn die Funktionen sich gegenseitig blockieren (siehe Bild). Hier wird das organische Beschäftigungsmaterial blockiert, wenn ein Schwein am Scheuerbaum steht und umgekehrt.

## **2.4 Mikroklimabereich**

### ***Welche Vorgaben gibt es hierzu?***

Mit dem Mikroklimabereich ist eine Wärmezone in der Bucht beispielsweise mit festem Deckel oder ein Kistensystem gemeint. Dieser Bereich muss eine Fläche von mindestens 0,11 m<sup>2</sup> je Ferkel haben. Der Deckel darf je nach Bedarf der Tiere ganz oder teilweise hochgeklappt werden. Die Wärmezone kann auch mit einem Wärmestrahler erzeugt werden, dessen Strahlungsbereich nachprüfbar den Bereich/die geforderte Fläche erwärmt.

### ***Kann die Ferkelaufzucht in Hütten bei Freilandhaltung auch für den Mikroklimabereich genutzt werden?***

Ja, sofern die in der Initiative Tierwohl geforderte Abdeckung des Liegebereichs erfüllt ist (0,11 m<sup>2</sup> je Ferkel).

## **2.5 Saufen aus der offenen Fläche**

### ***Was bedeutet Saufen aus offener Fläche?***

Entscheidend ist, dass Tränkwasser in offenen Schalen- oder Beckentränken angeboten wird. Diese können mit Aqua-Levelsystemen, Nippeln oder anderen Tränkemechanismen ausgerüstet sein. Die Tiere müssen sauberes, nicht durch Futter verschmutztes, ungetrübtes Tränkwasser ohne Fremdgeruch aus der offenen Fläche aufnehmen können.

### ***Wie viele Tränken müssen vorhanden sein?***

In jeder Bucht muss mindestens eine offene Tränke installiert sein. Offene Tränken müssen in einem Verhältnis von 1:36 vorhanden sein; ab dem 37. Tier in einer Gruppe muss ein zweiter offener Tränkeplatz angeboten werden usw. Die Tränkeplatzbreite orientiert sich an der Futterplatzbreite.

Offene Tränken werden in die gesetzlich geforderte Tränkenzahl eingerechnet.

### **Zählen offene Beckentränken in Futterautomaten?**



Offene Beckentränken in (Brei-)Futterautomaten werden berücksichtigt, wenn das Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt ist (z. B. 2 bis 3 cm hohe Aufkantung oder Steg).

Ein Automat wie der hier abgebildete kann – bei Trennung von Futter und Wasser und entsprechender Seitenfreiheit in der Bucht – z. B. als vier Tränkeplätze gewertet werden.

### **Können Tränkesysteme im oder oberhalb eines Troges anerkannt werden?**

Tränkesysteme im Futtertrog werden nicht anerkannt. Einzige Ausnahme sind Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird und die zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme). Diese können als Tränkestelle – auch für das Saufen aus der offenen Fläche – berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Offene Tränken über einem Trog (oberhalb des Troges) können berücksichtigt werden; Voraussetzung: diese Tränke ist von allen Tieren (auch von den kleinsten) nutzbar und es gibt eine weitere (offene oder nicht offene Tränke) von der Futterstelle entfernt. Als alleinige Tränke – also ohne weitere Tränke von der Futterstelle entfernt – kann diese Tränke nur berücksichtigt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis handelt. Das Tier-Tränke-Verhältnis von 12:1 muss weiterhin berücksichtigt werden.

### **Kann eine vorhandene Nippeltränke durch Nachrüsten von Schalen akzeptiert werden?**

Hier ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Saufen die Tiere weiterhin wie am normalen Nippel und nicht aus der offenen Fläche, ist das Kriterium nicht erfüllt. Eine Auffangwanne für Tropfwasser wird nicht akzeptiert.

### **Wie viele Tränkplätze bietet eine freistehende Rundtränke?**

Freistehende Rundtränken, die von allen Seiten für die Tiere zugänglich sind, können für so viele Tränkplätze anerkannt werden, wie Tiere ungehindert und gleichzeitig aus der Tränke saufen können (z. B. bei einem Durchmesser von ca. 40 cm ca. sieben Tränkplätze).

**Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de